



Kanton Zürich
Gemeinde Rifferswil

Mehrwertausgleich

REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERTAUSGLEICHSFONDS

Fassung für die öffentliche Auflage und die
Vorprüfung durch das ARE

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am
Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31129 – 9.9.2024

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.
Zuweisung von Mitteln	Art. 2 Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.
Verwendungszweck	Art. 3 ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen .f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastruktureng. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.h. die Entschädigung von Auszonungen von Bauland durch kommunale Erlasse ² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe. ³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Beiträge	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p>² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p> <p>⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p> <p>⁵ Für beitragsberechtigten Massnahmen richtet die Gemeinde Beiträge bis höchstens CHF 20'000.- aus.</p>
Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.</p> <p>² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren. Sobald wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind, kann ein neues Beitragsgesuch gestellt werden.</p>
Beitragsberechtigte	<p>Art. 6</p> <p>Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p>
Gesuch	<p>Art. 7</p> <p>¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeindevorstand (Gemeinderat) eingereicht werden.</p> <p>² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Nutzungskonzeptb. Gestaltungskonzeptc. Vorgehenskonzeptd. Chancen- und Risiken des Projektese. Pflege- und Unterhaltskonzeptf. Littering- und Lärmkonzeptg. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden. <p>³ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 30. Juni, eingereicht werden.</p>

Prüfung des Gesuchs	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das Gesuch wird vom Gemeindevorstand (Gemeinderat) oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Inhalt<ul style="list-style-type: none">1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumentenb. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglement)c. Wirtschaftlichkeitd. Folgekosten
Entscheid	<p>Art. 9</p> <p>¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeindevorstand (Gemeinderat) oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.</p> <p>² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.</p>
Auszahlung von Beiträgen	<p>Art. 10</p> <p>Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Abschluss der Umsetzung der unterstützten Massnahme.</p>
Umsetzungspflicht	<p>Art. 11</p> <p>¹ Innert drei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p>² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

- Rückerstattung von Beiträgen**
- Art. 12**
- ¹ Staatsbeiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
- ² Auf die Rückforderung wird verzichtet,
- a. soweit der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbusen rückgängig gemacht werden können, und
 - b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.
- Berichterstattung**
- Art. 13**
- Der Gemeindevorstand (Gemeinderat) veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den gesprochenen Mitteln der Massnahmen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands
- Zuständigkeiten**
- Art. 14**
- Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in diesem Reglement übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, verwaltungsinterne Stellen oder externe Fachstellen delegieren.